

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 54 (1947)

Heft: 7

Artikel: Exportfinanzierung durch die Export-Risikogarantie des Bundes

Autor: F.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-677266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
 Annoncen-Regie: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—.
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Exportfinanzierung durch die Export-Risikogarantie des Bundes — Eine neue verfassungswidrige Steuer — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern — Schweizerische Seidenwaren in Südamerika und in Britisch-Indien — Ausfuhr nach Finnland — Ausfuhr nach Polen — Ausfuhr nach Britisch-Indien — Ausfuhr nach Chile — Die Seidenindustrie im Kanton Zürich — Großbritannien, Der staatliche Baumwollplan in Kraft — Österreich, Neuregelung der Spinnstoffbewirtschaftung — Brasilien, Textilkrisse — Peru, Die Textilindustrie — Rayonentwicklungen in Großbritannien — Rayon und Nylon auf der B.I.F. — Die Wolproduktion in Großbritannien — Gewinnung der Kokosnussfaser — Rohseidenausfuhr Italiens — Ausfuhr italienischer Grègen — Baumwollproduktion im britischen Weltreich 1946 — Wirtschaftliche Betriebsgestaltung in der Spulerei und Winderei bei der Verarbeitung von Baumwollgarnen, Zwirnen und Krepp ab Strangen und Kopsen — „Ventile“, die neu entwickelte Kategorie wasserdichter Baumwollstoffe — Auftragserteilung an Ausrüstereien — Neue Farbstoffe, Textil-Hilfsprodukte und Musterkarten — Textilfachschule Zürich, Examen-Ausstellung — Internationale Mustermesse in Mailand — Firmen-Nachrichten — Personelles — Literatur — Vereinsnachrichten, V. e. S. Z. und A. d. S. — Bericht über die Studienreise nach Holland — Studienreise der Holländer nach der Schweiz — Monatszusammenkunft — Vorstandssitzung vom 2. Juni 1947 — Stellenvermittlungsdienst.

Exportfinanzierung durch die Export-Risikogarantie des Bundes

F. H. Unseren Ausführungen über „Die Bedeutung der Export-Risikogarantie in Vergangenheit und Zukunft“ in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ konnte entnommen werden, daß die Exportindustrie seit dem 1. Januar 1947 für die Gewährung der E. R. G. eine Prämie von 0,5% auf den garantierten Beträgen oder 4% (einschließlich Verwaltungsabgabe für die Kontingentsverwaltungsstellen) des Fakturabetrages an den Bund bezahlt. Damit dürfte wohl die Behauptung, die verschiedentlich aufgestellt wurde, die Exportindustrie ziehe aus einer staatlichen Einrichtung besondere Nutzen, widerlegt sein. Ein Ueberblick über die bisherigen Garantieleistungen durch den Bund zeigt auch, daß die von der Exportindustrie zu bezahlende Prämie voraussichtlich genügen wird, um den Bund schadlos zu halten.

Die Textilindustrie wurde bis Ende 1946 durch die E. R. G. immer etwas stiefmütterlich behandelt, was schon daraus hervorgeht, daß sie, im Gegensatz zur Maschinengewerbe, nicht von der Prämie profitierte.

- a) nur für besondere Länder die Garantie zugebilligt erhielt,
- b) die Garantie lange Zeit nur beschränkt war auf Geschäfte, deren Lieferung spätestens sechs Monate nach Vertragsschluß erfolgte und
- c) für Geschäfte unter Globalgarantie die Verrechnung der Gewinne mit den Verlusten verlangt wurde, so daß sich also die Leistungen des Bundes nicht auf alle Verlustgeschäfte erstreckten.

In erster Linie bedeutete die letztere Einschränkung der Verlustdeckung durch den Bund für die Export-

industrie eine starke Benachteiligung, vor allem gegenüber der Maschinengewerbe. Die Handelsbanken wiesen denn auch immer wieder darauf hin, daß die Abtretung von Ansprüchen aus den der Textilindustrie gewährten Globalgarantien als ungeeignete Sicherstellung zu betrachten sei und sie deshalb eine angemessene Risikoprämie verlangen müßten.

Diese Risikoprämienforderung durch die Banken, z. B. bei vorschußweiser Auszahlung von Akkreditiven, ist ausschließlich auf die unterschiedliche Berechnung von Verlusten mit Deckung aus Globalgarantien und Verlusten mit Deckung aus Einzelgarantien zurückzuführen. Die Banken machten denn auch geltend, daß sie sich durch die Abtretung von Ansprüchen eines schweizerischen Exporteurs aus einer einem Textilverbande gewährten Globalgarantie gegen Verluste schützen wollen, daß aber die Garantie keine genügende Wirksamkeit darstelle. Sollte nämlich zufälligerweise das von einer Bank finanzierte Geschäft zu Verlust führen, dem jedoch Gewinne desselben Exporteurs aus anderen unter der Globalgarantie abgewinkelten Geschäften gegenüberstehen, welche den Verlust ungefähr ausgleichen, so hätte das betreffende Geschäft keinen oder nur einen teilweisen Anspruch auf eine Garantiezahlung, weil gemäß der Praxis der E. R. G.-Kommission die Gewinne von den durchgeföhrten und bezahlten Geschäften an den unter demselben Entscheid gemeldeten Schadenfällen in Abzug gebracht werden.

Die Frage der Erhebung einer Bundesgebühr gab erneut Anlaß, den Ausbau der Export-Risikogarantie zu diskutieren und die Verbände der Textilindustrie haben denn auch nicht verfehlt, ihre Zustimmung zu der geplanten Gebühr von der Verwirklichung verschiedener

Postulate abhängig zu machen. So konnte u.a. erreicht werden, daß die Liste der Länder, für welche die Garantie in Anspruch genommen werden können, bedeutend erweitert und der Vorbehalt der Lieferungsfrist aufgehoben wurde. Im weitern konnte die Regelung für Geschäfte unter Globalgarantie dahin abgeändert werden, daß auf die Verrechnung der Gewinne mit den Verlusten generell verzichtet wurde.

Mit diesem letzten Zugeständnis wurde nun die E.R.G. auch für die Textilindustrie „bankfähig“. Um der finanzierenden Bank die gleichen Rechte und Garantieansprüche einzuräumen, die dem Exporteur als Garantienehmer zustehen, kann die Garantie einmal direkt zugunsten der Bank eröffnet werden. Die Handelsbanken ziehen es aber im allgemeinen vor, sich mit den Einzelheiten des Exportgeschäftes, über welche bei der Gesuchstellung Aufschluß gegeben werden muß, nicht befassen zu müssen. Die Garantie wird daher in der Regel nach dem üblichen Verfahren vom Exporteur nachgesucht. Ist der Garantieentscheid eröffnet, so tritt der Exporteur seine Ansprüche aus der Garantie der Bank ab, indem er dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit von der Garantiezession Kenntnis gibt und deren Zustimmung einholt. Die Bestätigung des BIGA hat dann den Charakter eines Deckungsschreibens, das der Bank als zusätzliche Kreditunterlage dient und aus dem hervorgeht, daß im Schadenfalle das Bundesbetrifftnis der erwähnten Bank auszuzahlen ist.

Die Höhe der Belehnungsquote der Banken bei risikogarantierten Exporten hängt nicht nur von der Höhe der Bundesgarantie, sondern auch von andern Sicherheitsfaktoren ab. Stehen jedoch die politischen Risiken im Vordergrund, so wird sich die Bank bei der Bemessung des Kredites in erster Linie auf die Garantiesumme stützen.

Für die Finanzierung größerer und langfristiger Exportaufträge wurden noch weitere Erleichterungen geschaffen, die aber insbesondere für die Maschinenindustrie bestimmt sind, aber in Zukunft auch für die Textilindustrie von einer gewissen Bedeutung sein können.

Die durch die neue Praxis eingeführten Neuerungen, die, wie ausgeführt, vorläufig nur für Exportaufträge größeren Umfangs, verbunden mit längeren Kreditfristen, zur Anwendung kommen, sehen vor, daß

1. die Garantiequote gegenüber den Banken in Prozenten des Verkaufspreises ausgedrückt wird, was ihnen ermöglicht, bei der Finanzierung von einem festen Betrag auszugehen. Gegenüber dem Exporteur wird ja bekanntlich die Garantiequote auf den geschätzten Selbstkosten bemessen, was aber für eine Krediteröffnung keine genügende Grundlage bedeuten würde;
2. die Garantien auf die Zinsen ausgedehnt werden können, die vom Käufer auf den beanspruchten Kredit-

betrag mitgeschuldet werden. Bei der Finanzierung langfristiger Exporte ist es für die Banken wesentlich, mit der Deckung der Zinsen rechnen zu können und

3. der finanzierenden Bank gegenüber eine vorbehaltlose Garantieerklärung abgegeben wird, und zwar in der Weise, daß nach erfolgter Zession der Garantie durch den Exporteur das BIGA in einem Deckungsschreiben an die Bank erklärt, ihr im Schadenfall das Garantiebetrifftnis ohne Geltendmachung irgendwelcher Einreden auszuzahlen. Dem Bund verbleibt deshalb nur das Rückgriffsrecht auf den Exporteur, das alle sich aus Gesetz und Garantieentscheid ergebenden Einreden umfaßt.

Die Nationalbank erklärte sich auch bereit, Exportwechsel mit einer Lieferzeit von höchstens drei Jahren, die durch die E.R.G. gedeckt sind, zum Rediskont zuzulassen.

Diese Neuregelung gestattet den Handelsbanken, in der Exportfinanzierung weiter entgegenzukommen als bisher. Ohne Zweifel wird sich auch die kurzfristige Exportfinanzierung durch die Abtretung von Ansprüchen aus der E.R.G. als durchaus brauchbares Instrument erweisen.

Auch die Garantieform als Mittel der langfristigen Exportfinanzierung hat ihre Bewährung bereits bestanden, was daraus hervorgeht, daß z.B. im Handelsvertrag mit Polen die Einschaltung der E.R.G. zur Überbrückung der Wartefristen für die schweizerischen Forderungen im Rahmen des „Kohlenabkommens“ ausdrücklich vorgesehen ist.

Da einerseits die Lieferung von polnischer Kohle sich über eine größere Zeitspanne erstreckt, anderseits aber die polnischen Bestellungen für die schweizerischen Gegenlieferungen schon nach Eintreffen von 10 000 t Kohle in der Schweiz erteilt werden sollen, ergaben sich für die Ueberweisung der schweizerischen Warenforderungen erhebliche Wartefristen. Um die in Frage kommenden schweizerischen Firmen in die Lage zu versetzen, die Bestellungen im Rahmen des „Kohlenabkommens“ trotzdem anzunehmen, wurde ihnen auf Gesuch hin durch die E.R.G. die Begleichung der Forderungen in der gesetzlich zulässigen maximalen Höhe von 80% der Selbstkosten garantiert.

Dank der guten Konjunkturlage gelangte die Exportfinanzierung mittels der E.R.G. noch nicht zu der Bedeutung, die ihr für die Nachkriegszeit zugeschrieben war. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Anwendung der in diesem Aufsatz dargestellten Möglichkeiten an Interesse gewinnen wird, sobald die politischen Risiken, verbunden mit der Erteilung von Lieferungskrediten, erneut zunehmen werden.

Eine neue verfassungswidrige Steuer

-EH- Die Form der meisten Bundessteuererlasse ist die des dringlichen Bundesbeschlusses oder des Bundesratsbeschlusses auf Grund der außerordentlichen Vollmachten. Der dringliche, dem Referendum entzogene Bundesbeschuß ist verfassungswidrig, soweit keine zeitliche Unaufschiebarkeit vorliegt. Für einen Bundesratsbeschuß auf Grund der Kriegsvollmachten fehlt heute jede Berechtigung, woran der Umstand nichts ändert, daß der Bundesrat durch einen Zwischenbericht den von ihm geplanten Beschuß den eidgenössischen Räten unterbreitet, wie das bei der zusätzlichen Wehrsteuer geschehen ist. Dr. L. Frömer kommt denn auch in seiner lebenswerten Schrift: „Rechtsstaatliche Probleme an das Steuerrecht“ zum Schluß, daß einzig und allein das auf dem verfassungsmäßigen Wege entstandene und dem

fakultativen Referendum unterstehende Gesetz die geeignete Erlaßform für Bundessteuern ist.

Wie wenig sich der Bundesrat an solche Ueberlegungen hält, beweist er mit seinem Beschuß vom 16. April 1947, der die Wehrsteuer in dem Sinne ergänzt, daß die erwerbstätigen Aufenthalter in der Schweiz während der ersten neun Monate nicht wie Niedergelassene der veranlagten Wehrsteuer, sondern einer an der Quelle erhobenen Abgabe von 3% des im Inland erzielten Erwerbseinkommens unterworfen werden. Die Pauschalsteuer wird bei selbständig und unselbständig Erwerbenden im Zeitpunkt erhoben, wenn das Einkommen z.B. durch wissenschaftliche, künstlerische, sportliche usw. Tätigkeit erzielt wird und in Vergütungen besteht, die von einem Arbeitgeber, Veranstalter, Agenten oder Ver-